

**Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Moers,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Moers am 04.10.2017**

1. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer

- (1) Der Beirat setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus mehreren beratenden Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen benennen je ein beratendes Mitglied und bis zu zwei Vertretungen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt nimmt ebenfalls als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil.
- (3) Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen „Architektur“, „Stadtplanung“ und „Freiraumplanung/Landschaftsarchitektur“ - sie sollten über Wettbewerbserfahrung verfügen. Andere Fachleute (insb. Denkmalschutz, Verkehrsplanung, Geschichte, bildende Kunst) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in Moers haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat sowie ein Jahr danach weder mit Planungen sowie der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Moers befasst sein, noch sich an Wettbewerben beteiligen, die im Gestaltungsbeirat beraten worden sind. Unbenommen ist die passive Beteiligung, z. B. in einem Preisgericht.

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates bereits an einem Vorhaben beteiligt, bevor es im Gestaltungsbeirat behandelt wird, nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung zu diesem Verfahren nicht teil.
- (6) Eine Beiratsperiode dauert i.d.R. fünf Jahre und ist den Wahlperioden des Rates anzupassen. Eine Wiederwahl der stimmberechtigten Mitglieder sollte nur einmal erfolgen. Falls Neuberufungen einzelner Mitglieder innerhalb der Beiratsperiode stattfinden, erfolgt die Berufung nur noch für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied berufen hat.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung sowie für die Teilnahme an weiteren durch den Beirat beschlossenen Terminen eine Pauschale. Die Höhe wird durch den Rat festgesetzt.

2. Geschäftsstelle

Der Bürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor und erstellt das Protokoll.

3. Zuständigkeit des Beirates

- (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Beirat obligatorisch.
- (2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Beirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.
- (3) Auf Antrag der Bauherrin/des Bauherrn hat sich der Beirat mit dem Vorhaben zu befassen.
- (4) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) hervorgegangen sind, fallen nur in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

4. Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten. In besonderen Fällen kann der Beirat die Durchführung eines zusätzlichen Termins beschließen und ausgewählte Mitglieder dazu entsenden.
- (2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die vorläufige Tagesordnung fest. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu Sitzungsbeginn festgesetzt. Eine Änderung und Ergänzung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates während der Sitzung möglich.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung, anwesend ist.

- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Beiratsmitglieder und die sonstigen Anwesenden prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW, teilen eine Befangenheit vor Beginn der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen mit und nehmen an Beratungen und Abstimmungen dazu nicht teil.

6. Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.
- (2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R. durch die Antragsstellerin/den Antragsteller, ansonsten durch die Geschäftsstelle.
- (3) Die anschließenden internen Beratungen sind ebenfalls nichtöffentlich.
- (4) An den Sitzungen können neben den beratenden sowie den stimmberechtigten Mitgliedern jeweils ohne Stimmrecht teilnehmen:
 - der Bürgermeister,
 - der technische Beigeordnete,
 - Mitarbeitende des Baudezernates nach Entscheidung durch den technischen Beigeordneten,
 - Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle.
- (5) Der Beirat spricht als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine Empfehlung aus. Diese Empfehlung wird in das Protokoll aufgenommen.
- (6) Die Empfehlung ist der Bauherrin/dem Bauherrn bzw. der beauftragten Vertretung bekannt zu geben.
- (7) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen und mit den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern abzustimmen.
- (8) Das Ergebnis der Beiratssitzung kann in Abstimmung mit der Bauherrin/dem Bauherrn öffentlich gemacht werden, wenn der Beirat dies beschließt und wenn das Ergebnis nicht vertraulich zu behandeln ist.
- (9) Der politische Fachausschuss ist durch die Geschäftsstelle fortlaufend zu unterrichten.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist der Bauherrin/dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

8. Geheimhaltung, Pflichten

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Anwesenden sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Verletzt ein Mitglied seine Pflichten nach dieser Geschäftsordnung, kann es vom Rat der Stadt abberufen werden.